Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/71

27. 01. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, die die Regelung für die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge, die Verwendung von Fanggerät sowie die Nutzung bestimmter Fischbestände betreffen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter vorläufiger Maßnahmen gegenüber Drittländern zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, die die Regelung für die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge, die Verwendung von Fanggerät sowie die Nutzung bestimmter Fischbestände betreffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./77 des Rates vom . . . . 1977 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände [1]), insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 5 Abs. 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 2 vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen sollen durch den Erlaß besonderer Vorschriften betreffend Fischereifahrzeuge, Fanggerät und bestimmte Fischbestände zur Regelung der Ausübung der Fischerei beitragen. Bei ihrer Festlegung ist einschlägigen wissenschaftlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Um den Schutz der Meeresgründe und der Fangmöglichkeiten in künftigen Jahren zu gewährleisten, sind bestimmte Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den Kapazitäten und dem Einsatz der Fischereifahrzeuge Rechnung tragen.

Daher besteht Anlaß, für Fischereifahrzeuge einer bestimmten Größe und Kapazität das Recht zu fischen auf die von der Küste entfernteren Gebiete zu beschränken.

Das Umladen auf See von einem Fahrzeug auf ein Transportfahrzeug muß zweckmäßigerweise so überwacht werden können, daß die Einhaltung der Quoten auch in solchen Sonderfällen gewährleistet bleibt.

Ferner ist die Einhaltung bestimmter technischer Normen in bezug auf das Fanggerät notwendig, um die Erhaltung der Fischbestände sicherzustellen. Hierfür sind außerdem besondere Erhaltungszonen sowie ein zeitweiliges Fangverbot für besonders gefährdete Bestände vorzusehen. Die Ausübung der Fischerei ist von der Einhaltung der Vorschriften über Mindestgrößen der Fische abhängig zu machen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Einhaltung der Erhaltungsmaßnahmen überwacht werden.

Zur Erleichterung der Einführung der geplanten Bestimmungen ist ein Verfahren vorzusehen, wodurch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines vorläufigen Verwaltungsausschusses für Fischbestände eingeführt wird.

Die Anwendung dieser Maßnahmen ist zweckmäßigerweise bis zum Inkrafttreten einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, spätestens bis 31. Dezember 1977, vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
Fischereifahrzeuge

Artikel 1

1. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in bestimmten Zonen innerhalb zwölf Seemeilen ab der Basislinie der Mitgliedstaaten kann auf Fahrzeuge beschränkt werden, die nicht mehr als 85 Fuß zwischen den Senkrechten messen oder eine Motorleistung von 1000 PS haben.
2. Fahrzeuge, deren Maße die in Absatz 1 beschriebenen übersteigen, die jedoch in den betreffenden Zonen innerhalb zwölf Seemeilen ab der Basislinie der Mitgliedstaaten herkömmlicherweise die Fischerei ausgeübt haben, können auf Grund noch festzulegender Bedingungen in diesen Zonen zugelassen werden.
3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Zonen gemäß Absatz 1 und die Zulassungsbedingungen gemäß Absatz 2 fest.

[1]) Abl. EG Nr. L . . . vom . . . 1977 S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 111/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 2

Das Umladen auf See von Fängen, die in Ausübung der Fischerei in der Gemeinschaftszone getätigt wurden, auf andere Fischereifahrzeuge, Sammelfahrzeuge, Transportschiffe oder Verarbeitungsschiffe ist nur in Fällen zulässig, die als zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Fischereitätigkeit notwendig zu erklären sind.

TITEL II

Fanggerät

Artikel 3

Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei ist die Einhaltung technischer Normen in bezug auf die Maschenweite der Netze, wie in Anlage I dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 4

1. Die Benutzung von Ringwaden und Schleppnetzen kann für bestimmte Fischarten und in bestimmten Zonen untersagt werden.
2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, für welche Fischarten und Zonen das in Absatz 1 genannte Verbot gilt.

TITEL III

Über bestimmte Fischbestände

Artikel 5

1. Um den Schutz besonders bedrohter Fischbestände zu gewährleisten, kann die Errichtung besonderer Erhaltungszonen sowie ein zeitweiliges Fangverbot für diese Bestände bestimmt werden.
2. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 1 genannten besonderen Erhaltungszonen.

Artikel 6

1. Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei ist die Einhaltung der in Anhang II dieser Verordnung genannten Mindestgröße.
2. Jedoch ist beim Fischen nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmter Arten der Fang von Fischen zulässig, die kleiner sind als die in Anhang II festgesetzten Mindestgrößen, soweit nicht 10 v. H. des Gewichts der angelandeten Fänge überschritten werden.

TITEL IV

Allgemeine Vorschriften

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen zu gewährleisten. Die Kommission trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Kontrolle, an Ort und Stelle, um sich von der Durchführung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Kontrollmaßnahmen zu vergewissern.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2 bis 8 werden nach dem Verfahren von Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76[2]) erlassen. Sie können Änderungs- oder Ergänzungsbestimmungen zu den in Artikel 3 bezeichneten umfassen, dazu auch Bestimmungen über die in Artikel 5 genannten Schutzzeiten, über die Mindestgrößen für die in Artikel 6 nicht genannten Arten sowie über ergänzende Kontrollmaßnahmen zu den in Artikel 7 vorgeschriebenen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, spätestens bis 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[2]) ABl. EG Nr. L 20 vom 28. Januar 1976 S. 1

Anhang I

Übernahme der Empfehlungen Nr. 1 und 2 der NEAFC, soweit ihre Bestimmungen auf die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässer anwendbar sind.

Anhang II

Übernahme der Empfehlung Nr. 4 der NEAFC, soweit sich die genannten Arten in den der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern befinden.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter vorläufiger Maßnahmen gegenüber Drittländern zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände

DER RAT DER EURIPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 13. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschließungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 20. Dezember 1976 eine Erklärung über die Fischereitätigkeiten im Januar 1977 abgegeben.

Den Regierungen Bulgariens, Kubas, Japans und Rumäniens sind die Beschlüsse des Rates vom 13. und 20. Dezember 1976 notifiziert worden, nach denen Schiffe dieser Länder ab 1. Januar 1977 in den unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehenden Gewässern vor der Nordsee- und Atlantikküste keine Fischereitätigkeit mehr ausüben dürfen.

Zur Erhaltung der Fanggründe ist es notwendig, den Zugang von Fischereischiffen aus Drittländern zu diesen Gewässern zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für Polen, die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. März 1977 in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten vor der Nord- und Atlantikküste allein zulässigen Fänge sowie die Orte, an denen diese Fänge getätigt werden können, sind im Anhang I festgelegt. Die Bedingungen, unter denen diese Fänge zu erfolgen haben, werden diesen Ländern notifiziert.

Artikel 2

Die für Spanien, Finnland, Portugal und Schweden in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. März 1977 in den in Artikel 1 bezeichneten Zonen allein zulässigen Fänge sowie die Orte, in denen diese Fänge getätigt werden können, sind im Anhang II festgelegt.

Artikel 3

1. Die für Kanada in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 in den in Artikel 1 bezeichneten Zonen zulässigen Fänge müssen bis zum Abschluß eines Fischereiabkommens mit Kanada denjenigen entsprechen, die Kanada im Laufe des Jahres 1975 getätigt hat, wobei gegebenenfalls zu berücksichtigen ist, welche zulässigen Höchstmengen für 1977 im Vergleich zu den für 1975 festgesetzten Mengen für die betreffenden Arten in den jeweiligen Zonen bestimmt worden sind.

2. Die für die Vereinigten Staaten in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 in den in Artikel 1 bezeichneten Zonen zulässigen Fänge müssen bis zum Abschluß eines Fischereiabkommens mit den Vereinigten Staaten den im Laufe des Jahres 1975 bei den gleichen Arten getätigten Fängen entsprechen, wobei die monatliche Staffelung die gleiche wie die für 1975 festgestellte sein muß, vorbehaltlich der etwaigen Festsetzung von höchstzulässigen Fangmengen und von Fangquoten für diese Arten.

Artikel 4

1. Die Fischereitätigkeit der Fischereifahrzeuge aller Drittländer, die die Absicht haben, die ihnen in den in Artikel 1 bezeichneten Zonen zugeteilten Fänge zu tätigen, unterliegt den in Anhang III vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sowie allen sonstigen Bedingungen und Bestimmungen, die die Fischereitätigkeit in den betreffenden Zonen regeln.

2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, welche Ausnahmen für bestimmte Drittländer enthalten können, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 erlassen.

   Für eine begrenzte Zeit kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, als Vertreter der Gemeinschaft bei der Erteilung von Lizenzen und bei der Entgegennahme von Notifizierungen seitens der dritten Länder tätig zu sein.

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die tatsächliche Durchführung der in den vorstehenden Absätzen genannten Bestimmungen in den ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstellten Meeresgewässern sicherzustellen; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord der Schiffe vor Drittländern vor.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am .... Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Für bestimmte Drittländer zulässige Fangmengen je Art und Fanggebiet

Die berücksichtigten Zonen sind diejenigen, die vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) oder im Anhang des Übereinkommens zur Einsetzung der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) festgelegt sind, soweit sie in den Gewässern liegen, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstellt sind:

Art	Zone	Menge (Tonnen)
	Polen	
Schellfisch	IV	200
Koehler	IV	650
Makrele	IV	240
Makrele	VI B, I, 2, VI A I, 2, 4	203
Makrele	VII C I, VII K I, VII JI, VII H I, 2, 3	1137
Makrele	VIII (außer VIII A I, 2 und VIII B I)	120
Schwarzer Heilbutt	XIV	225
Stoecker	VI B, I, 2, VI A I, 2, 4	4
Stoecker	VII C I, VII K I, VII JI, VII H I, 2, 3	143
Stoecker	VIII (außer VIII A I, 2 und VIII B I)	103
	Deutsche Demokratische Republik	
Koehler	IV	850
Makrele	VI B, I, 2, VI A I, 2, 4	59
Makrele	VII C I, VII K I, VII JI, VII H I, 2, 3	331
Makrele	VIII (ausgenommen VIII A I, 2 und VIII B I)	35
Stoecker	VI B I, 2, VI A I, 2, 4	4
Stoecker	VII C I, VII K I, VII JI, VII H I, 2, 3	143
Stoecker	VIII (ausgenommen VIII A I, 2 und VIII B I)	103
Rundnase-Grenadierfisch	I (ICNAF)	220
Schwarzer Heilbutt	XIV	1650
	UdSSR	
Schellfisch	IV	8475
Koehler	IV	5525
Sprotte	IV	1063
Makrele	IV	713
Makrele	VI B, I, 2, VI A I, 2, 4	876
Makrele	VII C I, VII K I, VII JI, VII H I, 2, 3	4908
Makrele	VIII (ausgenommen VIII A I, 2 und VIII B I)	516
Stoecker	VI B, I, 2, VI A I, 2, 4	206
Stoecker	VII C I, VII K I, VII JI, VII H I, 2, 3	6929
Stoecker	VIII (ausgenommen VIII A I, 2 und VIII B I)	4978
Rundnase-Grenadierfisch	I (ICNAF)	760
Schwarzer Heilbutt	I (ICNAF)	2350
Schwarzer Heilbutt	XIV	320
Merlan	IV	850

Anhang II

Für bestimmte Drittländer zulässige Fangmengen je Art und Fanggebiet

Die berücksichtigten Zonen sind diejenigen, die vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) oder im Anhang des Übereinkommens zur Einsetzung der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF) festgelegt sind, soweit sie in den Gewässern liegen, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstellt sind:

Art	Zone	Menge (Tonnen)
	Spanien	
Seehecht	VI, VII, VIII	3 200
Stoecker	VI B I, 2, VI A I, 2, 4	170
Stoecker	VII C I, CII K I, VII J I, VII H I, 2, 3	5 720
Stoecker	VIII (außer VIII A I, 2 und VIII B I)	4 110
Alle Arten außer heringsähnlichen und wirbellosen	VIII	20 000
	Finnland	
Hering	IV	(z. E.)
	Portugal	
Kabeljau	I (ICNAF)	375
	Schweden [1])	
Schellfisch	IV	675
Sprotte	IV	1 490
Makrele	IV	1 063
Merlan	IV	225
Hering	IV	(z. E.)

[1]) Diese Mengen werden durch Fischereirechte ergänzt, die Schweden in den Zonen III A und III D eingeräumt werden.

Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit dritter Länder

1. Jedes Drittland, das die ihm in den der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern zugeteilten Fänge zu tätigen wünscht, muß sich vergewissern, daß mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Einreise eines seiner Fischereifahrzeuge in die betreffenden Gewässer die nachstehenden Angaben über das in Frage stehende Schiff an die Gemeinschaft gemeldet worden sind:
   a) Name des Fahrzeugs
   b) Nummer des Schiffszertifikats
   c) Heimathafen
   d) Bruttotonnage oder Länge über alles
   e) Antriebsleistung
   f) Rufzeichen
   g) Fangprogramm einschließlich des Namens der einzelnen Fischarten, die das betreffende Schiff in den einzelnen Bereichen und Unterbereichen des ICES zu fangen beabsichtigt.

2. Für die Fischereitätigkeit der Schiffe der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Drittländer ist eine Lizenz erforderlich.

   Die Zahl der zu erteilenden Lizenzen sowie die Art der Schiffe, denen eine Lizenz gewährt wird, wird nach dem in Artikel 4 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren anhand der Zahl und Art der Schiffe festgesetzt, die man unter Berücksichtigung des Gesamtumfangs der Fänge, auf welche diese Länder Anspruch haben, billigerweise fischen lassen sollte. Die betreffende Entscheidung wird den betreffenden Drittländern von der Gemeinschaft notifiziert.

   Die Lizenzen werden den Schiffen erteilt, die auf den von den betreffenden Drittländern eingereichten Listen aufgeführt sind, sofern die Anzahl der in diesen Listen verzeichneten Schiffe nicht die Anzahl der zu erteilenden Lizenzen überschreitet.

3. Sogleich nach seiner Einreise in die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässer meldet jedes Fischereischiff eines Drittlandes raschestens der Gemeinschaft die Uhrzeit und den Ort seiner Einreise, die in seinem Laderaum befindlichen Mengen jeder einzelnen Fischart und die Art und Anzahl der an Bord befindlichen Fanggeräte.

4. Sooft sich ein Fischereischiff eines Drittlandes in den der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern von einem Bereich oder Unterbereich des Internationalen Rates für Meeresforschung in einen anderen bewegt, teilt es der Gemeinschaft die in Absatz 3 genannten Angaben mit, die sie an die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission weiterleitet.

5.1. Während seines Aufenhalts in den der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern führt jedes Fischereischiff eines Drittlandes ein Logbuch, in das nach jedem Fang die Mengen jeder gefangenen Art, die Uhrzeit und der statistische ICES-Bereich eines solchen Fangs sowie die verwendeten Fangmethoden eingetragen werden.

5.2. Während seines Aufenthalts in den der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern meldet jedes Fischereischiff eines Drittlandes allwöchentlich der Gemeinschaft die Mengen jeder in der vorhergehenden Woche gefangenen Fischart sowie das Datum und die statistischen ICES-Bereiche dieser Fänge.

6. Beim Verlassen der der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässer meldet jedes Fischereischiff eines Drittlandes der Gemeinschaft die Uhrzeit und den Ort seiner Ausreise, die Mengen jeder nach der letzten in Artikel 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Wochenmeldung gefangenen Fischart sowie das Datum und die statistischen Bereiche dieser Fänge.

7. Die Fischereischiffe der Drittländer werden daraufhin kontrolliert, ob sie die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften einhalten und gegebenenfalls, ob sie im Besitz einer gültigen Lizenz im Sinne von Absatz 2 sind.

8. Die Kommission verbucht die Mengen jeder von einem Drittland gefangenen Fischart und unterrichtet die Mitgliedstaaten vom Grade der Ausnützung der ihm zugeteilten Quoten.

   Stellt die Kommission fest, daß ein Drittland seine Quote voll ausgenützt hat, so teilt sie dies dem betreffenden Drittland sofort auf dem geeigneten gemeinschaftlichen Übermittlungswege mit.

9. Abgesehen von der Verpflichtung zur Meldung der Fänge ist diese Verordnung nicht auf die Fischerei der Drittländer im Rahmen der sogenannten Nachbarschaftsabkommen anwendbar, vorausgesetzt, daß diese Fischerei durch kleine Fischereischiffe, das heißt durch Schiffe betrieben wird, deren Aktionsradius höchstens Tagesreisen erlaubt.